

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 9/2006-2007

Inhalt	Seite

Inhaltsverzeichnis

10. Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG), und Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)

I.	Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche	
	Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG)	1080
	1. Ausgangslage und Handlungsbedarf	1080
	2. Allgemeines zur beruflichen Vorsorge	1080
	3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	1082
	4. Stellungnahme der kantonalen Gerichte	1086
	5. Personelle und finanzielle Auswirkungen	1087
	6. Berücksichtigung der Grundsätze des Projekts VFRR	1088
II.	Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche	
	Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)	1088
	1. Ausgangslage und Handlungsbedarf	1088
	2. Allgemeines zur beruflichen Vorsorge	1088
	3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	1089
	4. Personelle und finanzielle Auswirkungen	1094
	5. Berücksichtigung der Grundsätze des Projekts VFRR	1095
III.	Anträge	1095
Entw	rurf	1097
	endes Recht	1135

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

10.

Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG), und Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)

Chur, 4. Juli 2006

Sehr geehrter Herr Standespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für den Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte und eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung und beantragen die Aufhebung der Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts vom 20. November 1974 (BR 173.140), der Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte vom 2. Oktober 2000 (BR 173.150), des Grossratsbeschlusses über die Gehälter der Mitglieder der Regierung vom 24. Mai 1965 (BR 170.380), der Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961 (BR 170.385) und der Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961 (BR 170.390).

Vorbemerkung

Beide Erlasse enthalten dieselben Regelungsinhalte, weshalb sich Wiederholungen in der nachfolgenden Botschaft nicht vermeiden lassen.

I. Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die geltende Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und der Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts und die Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte sind Verordnungen des Grossen Rates. Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung legt fest, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Abs. 2 Ziff. 5 desselben Artikels führt weiter aus, was unter wichtigen Bestimmungen zu verstehen ist; es fallen «Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte» darunter. Die Neufassung der vorliegenden Bestimmungen in einem Gesetz ist somit ein Erfordernis der neuen Kantonsverfassung. Der Erlass dieses Gesetzes soll zum Anlass genommen werden, im geltenden Recht bestehende Unsicherheiten zu beseitigen sowie einzelne materiellrechtliche Anpassungen vorzunehmen oder zur Diskussion zu stellen.

2. Allgemeines zur beruflichen Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte

Die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte ist im geltenden Recht in der «Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der Kantonalen Gerichte» (BR 173.150) geregelt. Diese Vorsorgeeinrichtung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die weder eigenes Vermögen besitzt noch Haftungssubjekt sein kann. Im Register für die berufliche Vorsorge ist sie als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung eingetragen. Diese klassische Vorsorgeeinrichtung, welche ihre Mitglieder sowie deren Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes versichert, ist nach dem Leistungsprimat aufgebaut. Die Verordnung wurde am 2. Oktober 2000 vom Grossen Rat erlassen.

Der Einzug der Beiträge sowie die Auszahlung der Leistungen werden durch die Kantonale Pensionskasse (KPG) besorgt. Der Rechnungsverkehr

wird im Rahmen der Staatsrechnung abgewickelt. Die angesammelten Sparkapitalien der beruflichen Vorsorge der vollamtlichen Richterinnen und Richter werden als Verbindlichkeit in der Staatsrechnung ausgewiesen. Die Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt ohne besondere Erwähnung zusammen mit der Genehmigung der Staatsrechnung durch den Grossen Rat.

In jüngster Zeit sind in der Schweiz zahlreiche Kader- und Basispensionskassen zusammengelegt worden. Angestrebt werden damit insbesondere eine administrative Vereinfachung sowie ein Gewinn an Transparenz für die Versicherten. Es kann davon ausgegangen werden, dass als Folge der Umsetzung der 1. BVG-Revision (in dieser Revision ist auch das Versicherungsprinzip definiert worden) dieser Trend anhalten wird (Quelle: Swisscanto Vorsorge News, Juli 2005).

Die kantonale Finanzkontrolle hat in ihren Revisionsberichten zur Vorsorgelösung der Magistratspersonen wiederholt gerügt, verschiedene materielle und formelle Vorschriften für BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen würden nicht eingehalten. Im Wesentlichen wurden das Umlageverfahren bei den Leistungen sowie Regelungen im organisatorischen Bereich der Kasse (u.a. bezüglich paritätische Verwaltung) kritisiert. Die Finanzkontrolle stellte in diesem Zusammenhang die Frage, ob es wirklich notwendig sei, dass die berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (Richterinnen und Richter sowie Mitglieder der Regierung) in einer separaten BVG-registrierten Einrichtung geregelt werde, wie dies heute der Fall ist.

Nach eingehender Prüfung ist die Regierung zum Schluss gekommen, dass die Führung gesonderter registrierter Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr angezeigt ist. Bereits in der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über die KPG war ausgeführt worden, es sei anzustreben, dass im Zuge der Revision der vorsorgerechtlichen Erlasse der Behörden die Basisversicherung der Behördemitglieder bei der KPG erfolgen solle (Botschaften Nr. 3/2005–2006, Seite 210). Vorgeschlagen wird nun, die Vorsorge der Magistratspersonen in die KPG zu integrieren.

Art. 36 des Finanzhaushaltsgesetzes (BR 710.100) ermächtigt den Grossen Rat, die Versicherungen der Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts in die KPG zu integrieren.

Magistratspersonen sind politischen Sonderrisiken ausgesetzt, die Staatsangestellte und in der Privatwirtschaft tätige Personen nicht oder nicht in derselben Weise zu tragen haben. Diese Sonderrisiken sollen weiterhin mit Sonderleistungen abgedeckt werden. Für die Mitglieder der kantonalen Gerichte soll das Sparguthaben im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons erhöht werden. Für die heutigen Mitglieder der kantonalen Gerichte soll der Besitzstand gewahrt werden. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist indessen eine moderate Reduktion der Altersleistungen in den Versicherungskassen der Richterinnen und Richter

sowie der Mitglieder der Regierung künftig durchaus vertretbar. Auch die rund 7700 aktiven Versicherten der KPG haben als Folge tieferer Verszinsung der Sparguthaben sowie bedingt durch die Anpassung der Umwandlungssätze an die gestiegene Lebenserwartung geringere Altersleistungen in Kauf zu nehmen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Jahresgehalt

Das Jahresgehalt des Kantonsgerichtspräsidenten und des Verwaltungsgerichtspräsidenten beträgt 107 Prozent, jenes der Vizepräsidenten 102 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss Personalverordnung (ab 1. Januar 2007 voraussichtlich: Personalgesetz).

Art. 2 Sozialzulagen, Leistungen im Todesfall

Zu den geltenden Grundgehältern kommen die gleichen Sozialzulagen wie für das kantonale Personal hinzu. Anders als im geltenden Recht sollen auch die Leistungen im Todesfall erwähnt werden.

Art. 3 Gehalt bei Verhinderung an der Arbeitsleistung

Die seit langer Zeit geübte Praxis betreffend Gehaltszahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung soll neu im Gesetz verankert werden.

Art. 4 Auslagenersatz

Für die vollamtlichen Gerichtsmitglieder und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter bestanden bis anhin gemeinsame Spesenregelungen (Art. 8 bis 12 der betreffenden Verordnung, BR 173.140). Neu richten sich die Spesenvergütungen nach dem kantonalen Personalgesetz.

Art. 5 Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte soll in die KPG integriert werden. Im geltenden Recht werden die Renten nach dem Leistungsprimat berechnet. Der Maximalrentensatz wird mit 25 Versicherungsjahren erreicht und beträgt 75 % des versicherten Lohnes. In der KPG ist das Leistungsniveau im Bereich Altersleistungen deutlich niedriger. Mit dem Einbau der Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte in die KPG geht somit grundsätzlich auch das Niveau der den neu eintretenden Mitgliedern der kantonalen Gerichte zu entrichtenden Leistungen zurück. Diese Reduktion wird gemäss Vorschlag teilweise aufgefangen, indem das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung um 25 %

erhöht wird. Die Erhöhung der Sparguthaben im Zeitpunkt der Alterspensionierung erfolgt im Umlageverfahren zu Lasten des Kantons.

Zurzeit sind die beiden Präsidenten und die vier Vizepräsidenten von der Integration in die KPG betroffen. Bei einem Wechsel zu vollamtlichen Richterinnen und Richtern im Rahmen der Justizreform werden auch diese Richterinnen und Richter zu den gleichen Bedingungen in der KPG versichert. Ferner wird auch bei den Richterinnen und Richtern das Sparguthaben im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons um 25 % erhöht.

Die nachfolgende Tabelle stellt Beiträge und Leistungen nach geltendem und nach neuem Recht mit unterschiedlichen Eintrittsdaten einander gegenüber:

Eintritt	Geltendes Recht		Neues Recht					
im Alter	Beitr bis Al		Altersrente im Alter 65 p.a. IV- Rente p.a.	Beiträge bis Alter 65		Erhöhung SPG 25 %	Altersrente im Alter 65 p. a.	tempo- räre IV- Rente p. a. ¹
	Richter/ in	Kanton		Richter/ in	Kanton	Kanton		
41	262 146	393 219	98 305	393 762	530 892	242 230	81 753	94033
46	209 717	314 575	78 644	308 349	434 509	185 977	62 767	94033
51	157 288	235 931	58 983	233 514	341 652	138 272	46 667	94033

¹ bis Alter 65, nachher Altersrente

Annahmen: ohne Einzahlung von Freizügigkeitsleistungen, aktuelle Gehälter ø Präsidenten/Vizepräsidenten, Projektionszins Sparguthaben KPG 2 %

In der Mehrheit der Fälle liegt die neue temporäre Invalidenleistung über der Leistung nach geltendem Recht.

Die Jahresbeiträge des Kantons an die KPG erhöhen sich gegenüber der geltenden Lösung beim heutigen Versichertenbestand um rund 41 000 Franken.

Für über 50-jährige vollamtliche Gerichtsmitglieder, die vor der Anspruchsberechtigung auf Altersleistungen aus der KPG austreten, sei dies infolge Nichtwiederwahl, Wechsel zu einem höheren Gericht oder aus persönlichen Gründen, soll die Austrittsleistung moderat erhöht werden. Der Zuschlag, beginnend ab dem erfüllten 50. Altersjahr mit 2,5 Prozent und für jedes weitere erfüllte Altersjahr 2,5 Prozent, erreicht nach dem erfüllten 59. Altersjahr 25 Prozent (vgl. Abs. 3). Dies entspricht somit dem Vorschlag betreffend Erhöhung des Sparguthabens bei einer Alterspensionierung.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

Von Vorsorgeeinrichtungen garantiert sind grundsätzlich nur die erworbenen Leistungen gemäss der aktuell gültigen Fassung der massgebenden Rechtsgrundlagen. Die Rentenbeziehenden sind somit von der vorliegenden Revision nicht betroffen. Zurzeit werden vier Altersrenten und zwei Ehegattenrenten ausbezahlt. Wenn die angesammelten individuellen Sparguthaben zur Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen, übernimmt der Kanton deren Finanzierung. Die zurzeit zu Lasten des Kantons im Umlageverfahren finanzierten Rentenleistungen betragen rund 50000 Franken im Jahr.

Selbst unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Sparguthaben um 25 Prozent werden die anwartschaftlichen Altersleistungen der amtierenden Versicherten nicht erreicht. Eine frankenmässige Besitzstandsgarantie ist deshalb angezeigt. Die Besitzstandsrenten werden auf der Basis des versicherten Gehaltes per 31. Dezember 2006 berechnet. Diese Lösung garantiert einen schonenden Übergang zum neuen Recht. Die Richter, die in nächster Zeit pensioniert werden, haben praktisch die gleichen Leistungen wie nach heutigem Recht, die etwas jüngeren Richter haben nur noch in Franken, nicht mehr nach der Kaufkraft die gleichen Leistungen.

Art. 7 Arbeitsentschädigung

Anstelle der Regierung soll neu die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates die Ansätze der Arbeitsentschädigungen periodisch der Teuerung anpassen können. Materielle Änderungen sind in diesem Artikel nicht vorgesehen.

- Art. 8 Besondere Fälle der Arbeitsentschädigung
- Art. 9 Arbeitsentschädigung nach Zeitaufwand
- Art. 10 Auslagenersatz, 1. Reisespesen
- Art. 11 2. Verpflegungsspesen
- Art. 12 3. Besondere Fälle von Verpflegungsspesen
- Art. 13 4. Übernachtungsspesen

Alle diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht.

Art. 14 Unvereinbarkeiten

Diese Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf nebenamtliche Mitglieder der kantonalen Gerichte. Die obsoleten Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes (BR 170.010) sollen im Rahmen der Umsetzung der neuen KV gestrichen und die verbleibenden Bestimmungen in die jeweiligen Spezialgesetze integriert werden (vgl. Regierungsprogramm für die Jahre 2005–2008; Botschaften 1/2004–2005, S. 80). Hier ist Art. 2 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes zu beachten, der lautet: «Die übrigen Mitglieder der kantonalen Gerichte dürfen nicht in einer vollamtlichen Stellung der

kantonalen Verwaltung angehören.» In der Botschaft zur Totalrevision der KV (Botschaften 10/2001–2002, S. 541) wird (mit Bezug auf das kantonale Personal) auf Folgendes hingewiesen: «Die Formulierung voll- und hauptamtlich trägt dem allgemeinen Sprachgebrauch Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass nicht nur das vollamtlich angestellte Personal des Kantons von der Unvereinbarkeit betroffen ist. Der Begriff kann mit der Umschreibung vollzeitliche Mitarbeiter gemäss Personalverordnung gleichgesetzt werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 PV; BR 170.400). Eine Einsitznahme in den Grossen Rat ist somit nur bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50 Prozent der Normalarbeitszeit zulässig.» Die verfassungsrechtliche Norm hat im Parlament zu Diskussionen Anlass gegeben. Der Grosse Rat hat sich dafür ausgesprochen, dass die zitierte Bestimmung als Mindestanforderung in der Verfassung festgelegt werden soll und Näheres im Gesetz zu regeln sei (GRP 2/2002/2003, S. 273 ff.). Im Entwurf für das neue Personalgesetz hat man deshalb in Art. 57 vorgesehen, dass kantonale Mitarbeitende nur Mitglieder des Grossen Rates sein dürfen, wenn ihr gesamter Arbeitsumfang beim Kanton maximal 40 Prozent beträgt. Wenn nebenamtliche Richterinnen und Richter bei der kantonalen Verwaltung oder bei den selbstständigen kantonalen Anstalten eine Anstellung annehmen wollen, ist hier bei einem Umkehrschluss eine gleiche Regelung zu stipulieren.

Art. 15 Referendum und In-Kraft-Treten

Der Grosse Rat wird in der August-Session 2006 die Justizreform behandeln. Die Referendumsfrist zur Geschäftsordnung des Grossen Rates kann erst nach der Abstimmung über die Teilrevision der Verfassung beginnen. Die Justizreform dürfte auf den 1. August 2007 oder auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Der Wechsel zum Vollamt und der damit einhergehende Verzicht auf nebenamtliche Richterinnen und Richter werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2009 erfolgen. Um übergangsrechtliche Probleme zu vermeiden, sollen die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Richterinnen und Richter auf denselben Zeitpunkt (nämlich auf den 1. Januar 2009) in Kraft gesetzt werden.

Etwas anderes gilt für die vorsorgerechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Finanzkontrolle hat schon mehrmals materielle und formelle Mängel in der beruflichen Vorsorge der Magistratspersonen gerügt (z.B. die fehlende paritätische Verwaltung, die Finanzierung im Umlageverfahren, den Leistungskatalog und Weiteres, vgl. vorstehende Ausführungen Seite 1081). Die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge hat diese Mängel im Wesentlichen bestätigt. Dazu kommt, dass die neuen Rechnungslegungsvorschriften SWISS GAAP FER 26 auch für Kleinstkassen anwendbar sind. Für solche Kleinstkassen, wie dies die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte und jene der Mitglieder

der Regierung sind, ist indessen die Rechnungslegung nach diesen neuen Vorschriften mit einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand verbunden. Schliesslich müssten mit der ersten BVG-Revision und den neuen Rechnungslegungsvorschriften weitere ergänzende Reglemente (ein Anlagereglement, Reglemente über die Bildung von Rückstellungen und die Durchführung bei einer Teilliquidation) erlassen werden. Das macht indessen bei diesen Kleinstkassen keinen Sinn. Dies alles spricht für eine rasche Umsetzung der Revision der vorsorgerechtlichen Bestimmungen. Die vorsorgerechtlichen Bestimmungen für die Mitglieder der kantonalen Gerichte sollen deshalb soweit möglich auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden. Mit diesem Fahrplan kann sich auch die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einverstanden erklären. Rechtlich steht der stufenweisen Inkraftsetzung nichts entgegen.

4. Stellungnahme der kantonalen Gerichte

Diese Vorlage wurde den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts an einer Orientierung am 1. Juni 2006 vorgestellt und anschliessend mit ihnen diskutiert. Zur schriftlichen Stellungnahme wurde Frist gesetzt bis zum 14. Juni 2006. Diese kurze Fristansetzung wurde von den Gerichten kritisiert. Es ist indessen darauf hinzuweisen, dass vorliegend nicht – wie in einem Vernehmlassungsverfahren sonst üblich – bloss Unterlagen zugestellt wurden. Vielmehr wurden die Vorschläge persönlich präsentiert und es bestand die Möglichkeit, Fragen zu stellen und die verschiedenen Aspekte an Ort und Stelle auszudiskutieren. Vor diesem Hintergrund war eine kurze Fristansetzung vertretbar.

Auf Anregung der Gerichte wurde eine Bestimmung betreffend Unvereinbarkeiten von vollamtlichen Gerichtsmitgliedern ersatzlos gestrichen. Angesichts von Art. 51 Abs. 4 KV, der den vollamtlichen Mitgliedern einer richterlichen Behörde jede Nebenbeschäftigung untersagt, erweist sich eine solche Unvereinbarkeitsbestimmung im vorliegenden Erlass tatsächlich als unnötig. Eine weitere Anregung betraf die Vorsorgeregelung für Mitglieder der Gerichte, die im Alter von mehr als 50 Jahren aber vor der ordentlichen Pensionierung aus dem Gericht ausscheiden. Dieser Anregung ist in Art. 5 Abs. 3 Rechnung getragen worden. Demnach wird bei Austritt vor Erreichen der Altersgrenze ab dem fünfzigsten Altersjahr die Austrittsleistung mit einem Zuschlag versehen.

Die Vertreter der Gerichte haben sich anlässlich der erwähnten Orientierung auch für eine Taggelderhöhung für die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder ausgesprochen. Konkrete Anträge haben die Gerichte in ihren schriftlichen Stellungnahmen vom 9. bzw. 12. Juni 06 indessen keine gestellt.

Nach Auffassung der Regierung soll auf eine solche Erhöhung verzichtet werden, da im Rahmen der Umsetzung der Justizreform vorgesehen ist, die Funktion der nebenamtlichen Richterinnen und Richter durch vollamtliche Richterinnen und Richter zu ersetzen.

Grundsätzlich sind auch die Gerichte der Auffassung, dass es wohl in der Zukunft unumgänglich sein wird, die Mitglieder der kantonalen Gerichte in der KPG zu versichern. Sie vertreten jedoch die Auffassung, dass die vorgesehenen vorsorgerechtlichen Bestimmungen nicht während der laufenden Amtsperiode, sondern erst nach Inkraftsetzen der Justizreform erlassen werden sollten. Dem hält die Regierung entgegen, dass infolge der von der Finanzkontrolle und der Aufsichtsbehörde bereits seit Jahren beanstandeten Mängel (u.a. fehlende Ausgestaltung der Vorsorge der Kantonalen Gerichte nach den Vorgaben des BVG) sowie der neuen, für registrierte Vorsorgeeinrichtungen im BVG vorgeschriebenen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP FER 26), die einen unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand bedeuten, die Integration der Magistratspersonen in die KPG auf den 1. Januar 2007 vorzunehmen ist. Die Regierung stützt sich dabei auch auf die geltende Lehre, wonach einer registrierten Vorsorgeeinrichtung mindestens 100 aktive Versicherte angehören sollten. Die Experten für die berufliche Vorsorge haben diese Mindestzahl für Vorsorgeeinrichtungen, die ab dem 1.1.2006 neu errichtet wurden, sogar auf 300 Aktive erhöht (Art. 43 BVV 2 «Rückdeckung», Personalvorsorge und BVG, Carl Helbling, 8. Auflage, 2006). Eine eigene Versicherung für lediglich 6 Versicherte entspricht mithin in keiner Weise (mehr) den üblichen Verhältnissen. In diesem Sinne spricht sich auch der Experte für die berufliche Vorsorge der Swisscanto Vorsorge AG für eine zügige Integration der Magistratspersonen in die KPG aus.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine personellen Auswirkungen. Die nach altem Recht entstandenen Renten und der Aufwand des Kantons für diese Leistungen erfahren keine Änderung. Versicherungsmathematisch bleiben die Kosteneinsparungen für die amtierenden Richter infolge der frankenmässigen Besitzstandswahrung begrenzt. Die Arbeitgeberbeiträge sind etwas höher. Kosteneinsparungen ergeben sich aber längerfristig beim Eintritt neuer Richterinnen und Richter. Da die Einsparungen vom Alter der eintretenden Richterinnen und Richter und von deren eingebrachter Freizügigkeitsleistung abhängen, lassen sich die effektiven Einsparungen nicht abschliessend quantifizieren. Das nachstehend unter II. 4., «Versichertenkollektiv», Gesagte gilt sinngemäss.

6. Berücksichtigung der Grundsätze des Projekts VFRR

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden im vorliegenden Erlass soweit als möglich berücksichtigt. Die wenigen Bestimmungen, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen, lassen sich mit der Notwendigkeit erhöhter Transparenz in der Anwendung dieses Rechts und der Lesbarkeit des Gesetzes begründen.

II. Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1965 unter dem Titel «Gehälter der Mitglieder der Regierung», die geltende «Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung» und die «Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung» sind Verordnungen des Grossen Rates. Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung legt fest, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Das vorstehend unter I. 1. Gesagte gilt hier sinngemäss.

2. Allgemeines zur beruflichen Vorsorge

Die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung ist in der «Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung» (BR 170.385) und in der «Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung» (BR 170.390) geregelt.

Die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung sind wie die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die weder eigenes Vermögen besitzen noch Haftungssubjekt sein können. Im Register für die berufliche Vorsorge sind sie als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen eingetragen.

Der Einzug der Beiträge sowie die Auszahlung der Leistungen werden durch die Kantonale Pensionskasse (KPG) besorgt. Der Rechnungsverkehr wird im Rahmen der Staatsrechnung abgewickelt. Das Kassavermögen der Sparversicherung der Regierungsmitglieder wird als Verbindlichkeit in der Staatsrechnung ausgewiesen. Die Genehmigung der Jahresrechnungen

erfolgt ohne besondere Erwähnung zusammen mit der Genehmigung der Staatsrechnung durch den Grossen Rat.

Bezüglich des Zusammenlegens von Kader- und Basispensionskassen, der Kritik der kantonalen Finanzkontrolle an den Vorsorgelösungen für die Magistratspersonen, der Integration derselben in die KPG sowie der berechtigten Sonderleistungen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil über die berufliche Vorsorge der kantonalen Richterinnen und Richter verwiesen.

Art. 36 des Finanzhaushaltsgesetzes ermächtigt den Grossen Rat, die Versicherung der Mitglieder der Regierung in die KPG zu integrieren.

Zusätzlich zu den Leistungen der KPG soll für die Mitglieder der Regierung wie bisher die Regelung eines Ruhegehalts weitergeführt werden, allerdings mit etwas geringeren Leistungen. Auch hier ist eine Reduktion der Leistungen in den Versicherungsplänen mit Blick auf die Entwicklung im Vorsorgebereich, insbesondere was die Zinssituation und die steigende Lebenserwartung betrifft, gerechtfertigt.

Die zurzeit geltende Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung sichert die Mitglieder der Regierung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung, vorzeitigem Amtsaustritt oder Austritt infolge Amtszeitbeschränkung, Alter, Invalidität und Tod. Sie ist im Prinzip keine Versicherungsregelung sondern eine Ruhegehaltsordnung. Der Kanton sichert den Mitgliedern der Regierung eine lebenslange reduzierte und von übrigen Lohnteilen abhängige Lohnfortzahlung. Dieses Prinzip soll weiterhin gelten.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Jahresgehalt

Keine Bemerkungen. Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht.

Art. 2 Präsidialzulage

Keine Bemerkungen. Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht.

Art. 3 Sozialzulagen, Leistungen im Todesfall

Die Sozialzulagen sollen, anders als im geltenden Recht, namentlich aufgeführt werden. Ebenso ist auf die Leistungen im Todesfall zu verweisen. Hingegen ist die in der bisherigen Ziff. 2 erwähnte Teuerungszulage zu streichen, da diese im «jeweiligen Maximum der höchsten Gehaltsklasse» (vgl. Art. 1) enthalten ist.

Art. 4 Gehalt bei Verhinderung an der Arbeitsleistung

Es handelt sich um eine lange geübte Praxis, dass Regierungsmitglieder bei der Verhinderung an der Arbeitsleistung nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts behandelt werden. Dies soll nun im Gesetz verankert werden.

Art. 5 Auslagenersatz

Hier geht es vor allem um die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisespesen, die im geltenden Erlass nicht aufgeführt sind.

Art. 6 Nebeneinkünfte

Gemäss Art. 41 Abs. 1 KV ist den Mitgliedern der Regierung jede Nebenbeschäftigung untersagt. Nach Abs. 1 ist die Vertretung des Kantons in Organen von Unternehmungen oder Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist oder welche er unterstützt, mit Zustimmung der Regierung zulässig.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht geltendem Recht.

Art. 7 Berufliche Vorsorge

Die Mitglieder der Regierung sollen in die KPG integriert werden. Damit erübrigt sich eine Weiterführung der bisherigen Sparversicherung. In der KPG sind die Sparbeiträge altersabhängig gestaffelt. Folglich sind auch die Sparbeiträge und damit die Äufnung der Sparguthaben für jedes Mitglied der Regierung altersbedingt unterschiedlich (vergleiche Kommentar zu Art. 9). Die Beiträge und die Kapitalbildung in der KPG sind in jedem Fall höher als in der Sparversicherung. Zusätzlich deckt die KPG die Risiken Invalidität und Tod.

Mit der Versicherung der Regierungsmitglieder in der KPG kann die Registrierung der Sparversicherung und Ruhegehaltsordnung im Register für die berufliche Vorsorge gelöscht werden.

Art. 8 Ruhegehalt, 1. Leistungen

Neben der Basisversicherung (KPG) wird das Ruhegehalt als Zusatzversicherung weitergeführt. Zusatzversicherungen (häufig Beletage-Versicherungen genannt) werden oft allein vom Arbeitgeber finanziert. Die amtierenden Regierungsmitglieder leisten neu keine Beiträge an das Ruhegehalt. Pro Amtsjahr wird ein Ruhegehalt von dreieinhalb Prozent (bisher vier Prozent) des zuletzt bezogenen Gehalts erworben. Dies führt zu einem gegenüber der bisherigen Lösung reduzierten Ruhegehalt. Viele Vorsorgeeinrichtungen – so auch die KPG – mussten die Altersleistungen infolge der gestiegenen Lebenserwartung (demographische Entwicklung) und der Zinsentwicklung reduzieren. In Anbetracht dieser Rahmenbedingungen entspricht die Reduk-

tion der Vorsorgeleistungen der Mitglieder der Regierung einer moderaten Anpassung an die gesamtschweizerische Entwicklung im Vorsorgeumfeld und ist vertretbar.

Die nachfolgenden Aufstellungen zeigen die Beiträge und die Leistungen bei einem Austritt eines Mitglieds der Regierung nach 12 Amtsjahren

- nach geltendem Recht,
- im Alter 50 nach einer Mitgliedschaft von 6 Jahren nach geltendem und nach neuem Recht (amtierende Mitglieder),
- im Alter 60 nach einer Mitgliedschaft von 6 Jahren nach geltendem und nach neuem Recht (amtierende Mitglieder),
- im Alter 50 nach der neuen Regelung (zukünftige Mitglieder),
- im Alter 60 nach der neuen Regelung (zukünftige Mitglieder).

Sämtlichen Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- das aktuelle Gehalt über 12 Amtsjahre
- ein Projektionszins in der KPG von 2 %
- keine Einbringung einer Freizügigkeitsleistung

Geltendes Recht	Beiträge RegMitglied	Beiträge Kanton	Total und Zins	Leistungen		
Beiträge in die Sparversicherung	88767	88767	177 535			
Verzinsung Sparguthaben (5 %)			57952			
Sparguthaben Total			235 487			
Auszahlung bei Austritt				235487		
Beiträge an Ruhegehalt	207124	0	207124			
Beiträge Total	295 891	88767	384659			
Ruhegehalt im Jahr				118356		
Austritt 50, Neuregelung nach 6 Amtsjahren						
Beiträge in die Sparversicherung	44384	44384	88767			
Verzinsung Sparguthaben (5%)			11864			
Sparguthaben Total / Übertrag in KPG			100631			
Beiträge in die KPG	89723	131254	220977			

Geltendes Recht	Beiträge RegMitglied	Beiträge Kanton	Total und Zins	Leistungen		
Austrittsleistung bei Austritt				305536		
Beiträge an Ruhegehalt	103 562	0	103 562			
Beiträge Total	237668	175 638	413306			
Ruhegehalt im Jahr				110959		
Austritt 60, Neuregelung nach	6 Amtsjahren					
Beiträge in die Sparversicherung	44384	44384	88767			
Verzinsung Sparguthaben (5 %)			11864			
Sparguthaben Total/Übertrag in KPG			100631			
Beiträge in die KPG	92074	174352	266426			
Austrittsleistung bei Austritt				354359		
Beiträge an Ruhegehalt	103 562	0	103562			
Beiträge Total	240019	218736	458755			
Ruhegehalt im Jahr				110959		
Austritt 50, neue Regelung						
Beiträge in die KPG	173 5 6 9	222936	396504			
Austrittsleistung bei Austritt				355 313		
Beiträge an Ruhegehalt	0	0	0			
Beiträge Total	173 5 6 9	222936	396504			
Ruhegehalt im Jahr				103562		
Austritt 60, neue Regelung						
Beiträge in die KPG	204521	369078	573 599			
Austrittsleistung bei Austritt				552063		
Beiträge an Ruhegehalt	0	0	0			
Beiträge Total	204521	369078	573 599			
Ruhegehalt im Jahr				103562		

Die Jahresbeiträge des Kantons an die KPG erhöhen sich gegenüber den Beiträgen in die Sparversicherung beim heutigen Versichertenbestand um rund 57000 Franken.

Da Mitglieder der Regierung oft vor dem eigentlichen Pensionierungsalter aus der Regierung ausscheiden, drängen sich einige Bemerkungen zum Zeitpunkt und zum Umfang der Auszahlung der Leistungen bei Annahme der neuen Regelung auf.

Die Vorsorge der Mitglieder der Regierung basiert, wie dargestellt, auf zwei Säulen. Die Basisvorsorge wird neu in die KPG integriert und strikte nach den Regeln des BVG abgewickelt. Daneben besteht ein Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Im Zeitpunkt des Rücktritts des Mitglieds der Regierung wird das in der KPG geäufnete Alterssparkapital gemäss den Bestimmungen des BVG behandelt. Nimmt das unter 60-jährige austretende Regierungsmitglied eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf, ist die Austrittsleistung der KPG der neuen Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Nimmt es eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, hat es die Wahlmöglichkeit, die Austrittsleistung auf einem Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder in einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft zu «parkieren» oder die Barauszahlung zu verlangen. Ist das austretende Regierungsmitglied über 60 Jahre alt, hat es Anspruch auf die Altersleistungen der KPG. Diese Altersleistung kann in Rentenform oder bei Einhaltung einer einjährigen Voranzeige in Kapitalform bezogen werden.

Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Regierung entsteht überdies der Anspruch auf das Ruhegehalt. Es entspricht, wie erwähnt, für jedes Amtsjahr 4 % (bzw. 3,5 % ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes) des zuletzt bezogenen Gehalts. Dieses Ruhegehalt unterliegt indessen der Kürzungsbzw. Sistierungsregel von Art. 8 Abs. 2.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den bisherigen Regelungen. Waisen- und Kinderrenten werden von der KPG gedeckt.

Art. 9 2. Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

Neu werden Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen auch von der KPG gedeckt. Da in Fällen einer Invalidisierung auch Leistungen der eidgenössischen IV, der Unfallversicherung, unter Umständen der AHV und weiterer Versicherungsträger fällig werden können, ist eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (Leistungskoordination) vorzusehen, um eine Überversicherung zu vermeiden.

Art. 10 3. Finanzierung

Das Ruhegehalt als Zusatzversicherung wird allein vom Arbeitgeber finanziert. Die Gesamtbeiträge der Regierungsmitglieder erfahren damit gegenüber der bisherigen Lösung eine Reduktion, andrerseits sind die Ruhegehälter etwas tiefer. Die Ruhegehälter werden wie bisher im Umlageverfahren vom Kanton finanziert. Die zurzeit zu Lasten des Kantons ausbezahlten Ruhegehälter und Renten an Hinterbliebene betragen rund Fr. 940000.—.

Art. 11 4. Übrige Bestimmungen

Für fehlende Regelungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die KPG. Die Ruhegehälter und die Ehegattenrenten werden grundsätzlich jeweils im gleichen Rahmen wie die Rentenleistungen der KPG der Teuerung angepasst.

Wie bisher besorgt die KPG die Auszahlung der Ruhegehälter.

Art. 12 5. Übergangsbestimmungen

Die nach altem Recht entstandenen Leistungen erfahren keine Änderung. Sie werden wie bis anhin im Umlageverfahren finanziert.

Die saldierten Sparguthaben der Sparversicherung werden im Sinne einer Freizügigkeitsleistung in die KPG übertragen.

Abs. 3 versteht sich als Besitzstandswahrung für erworbene Ansprüche.

Art. 13 Referendum und In-Kraft-Treten

Hier gilt das zu Art. 17 des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte Ausgeführte. Die zeitliche Integration der vollamtlichen Richterinnen und Richter und der Regierungsmitglieder in die KPG fällt zusammen.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine personellen Auswirkungen. Die finanziellen Aufwendungen des Kantons für die berufliche Vorsorge der Regierungsmitglieder können weder für die heutige noch für die zukünftige Regelung quantifiziert werden. Das «Versichertenkollektiv» ist zu klein, das «Gesetz der grossen Zahl» spielt nicht. Es können keine statistischen Durchschnittsannahmen (Invaliditätswahrscheinlichkeiten, Zeitpunkt des Altersrücktritts, Wahrscheinlichkeit eines Erwerbseinkommens nach der Regierungszeit mit Kürzung bzw. Sistierung des Ruhegehalts) getroffen werden.

Die neue Vorsorgelösung führt langfristig zweifelsfrei zu einer Senkung der finanziellen Belastung des Kantons. Zwar steigen die Beiträge des Kantons an die KPG gegenüber denjenigen in die Sparversicherung. Anderseits entfällt die 5-prozentige Verzinsung der Sparguthaben der Sparversicherung. Im Wesentlichen führt jedoch die Reduktion der Ansätze der Ruhegehälter

zu Minderkosten, selbst wenn der Wegfall der Beiträge der Regierungsmitglieder mitberücksichtigt wird.

5. Berücksichtigung der Grundsätze des Projekts VFRR

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden im vorliegenden Erlass soweit als möglich berücksichtigt. Die wenigen Bestimmungen, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen, lassen sich mit der Notwendigkeit erhöhter Transparenz in der Anwendung dieses Rechts und der Lesbarkeit des Gesetzes begründen.

III. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

- 1. auf die Vorlage einzutreten;
- 2. dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte zuzustimmen;
- 3. dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung zuzustimmen;
- 4. die Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts aufzuheben;
- 5. die Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte aufzuheben;
- 6. den Grossratsbeschluss über die Gehälter der Mitglieder der Regierung aufzuheben:
- 7. die Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung aufzuheben;
- 8. die Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: Lardi

Der Kanzleidirektor: Riesen

Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung. nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

Art.

- ¹Das Jahresgehalt der Mitglieder der Regierung beträgt 118 Prozent des Jahresgehalt jeweiligen Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz.
- ² Das Jahresgehalt wird in zwölf gleich grossen Monatsraten ausbezahlt.

Art.

Die Präsidialzulage beträgt 1/24 des Jahresgehalts und wird monatlich Präsidialzulage ausgerichtet.

Art.

Die Besondere Sozialzulage, die Kinderzulagen und die Leistungen im Sozialzulagen, Todesfall richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personal
Leistungen im Todesfall gesetzgebung.

Art.

Das Gehalt bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, insbesondere wäh- Gehalt bei Verrend Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfalls sowie während der hinderung an der Schwangerschaft und nach der Niederkunft richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Arbeitsleistung

Art.

Auslagen, die in Ausübung der regierungsrätlichen Tätigkeit anfallen, Auslagenersatz werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung vergütet.

Art.

Nebeneinkünfte aus Vertretungen im Sinne von Art. 41 KV fallen in die Nebeneinkünfte Staatskasse. Davon ausgenommen sind die Taggelder und die Spesenvergütungen.

Art.

Berufliche Vorsorge

Die Mitglieder der Regierung werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Kantonale Pensionskasse.

Art. 8

Ruhegehalt 1. Leistungen

- ¹ Nach dem Ausscheiden aus der Regierung besteht zusätzlich Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.
- ² Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen.
- ³ Wird ein Regierungsmitglied während der Amtszeit vollinvalid, entspricht die Invalidenleistung dem anwartschaftlichen Ruhegehalt.
- ⁴Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent des laufenden oder anwartschaftlichen Ruhegehalts.

Art. 9

2. Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

Besteht im Invaliditätsfall gleichzeitig ein Anspruch auf Leistungen der KPG und auf andere anrechenbare Leistungen im Sinne von Artikel 18 PKG, wird das Ruhegehalt so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen höchstens 60 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts erreichen. Im Todesfall eines amtierenden Regierungsmitglieds beträgt diese Begrenzung für die Hinterlassenen 50 Prozent.

Art. 10

3. Finanzierung

Die Ruhegehälter und die mitversicherten Leistungen werden im Umlageverfahren vom Kanton finanziert.

Art. 11

4. Übrige Bestimmungen

¹Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die KPG

² Die Auszahlung der Leistungen besorgt die KPG.

Art. 12

5. Übergangsbestimmungen

- ¹Die nach altem Recht entstandenen Leistungen bleiben unverändert.
- ²Die gesamten aufgezinsten Einlagen der Sparversicherung jedes amtierenden Regierungsmitglieds werden zu dessen Gunsten als Freizügigkeitsleistung der KPG übertragen.
- ³ Amtierenden Regierungsmitgliedern wird für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes erfüllten Amtsjahre ein Ruhegehalt von vier Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts angerechnet.

Art. 13

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Referendum und In-Kraft-Treten

Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden.

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006.

beschliesst:

I. Vollamtliche Gerichtsmitglieder

Art. 1

¹ Das Jahresgehalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantons- Jahresgehalt gerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 107 Prozent, jenes der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten 102 Prozent des jeweiligen Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz.

² Das Jahresgehalt wird in zwölf gleich grossen Monatsraten ausbezahlt.

Art.

Die Regelung der Besonderen Sozialzulage, der Kinderzulagen und der Sozialzulagen, Leistungen im Todesfall richtet sich nach der kantonalen Personal- Leistungen im Todesfall gesetzgebung.

Art. 3

Das Gehalt bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, insbesondere Gehalt bei während Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfalls sowie während der Verhinderung an der Arbeits-Schwangerschaft und nach der Niederkunft richtet sich nach den leistung Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art.

Auslagen, die in Ausübung der richterlichen Tätigkeit anfallen, werden Auslagenersatz nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung vergütet.

Art.

¹ Vollamtliche Gerichtsmitglieder werden für die berufliche Vorsorge bei Berufliche Vorsoge der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert.

- ²Die Sparguthaben werden im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht.
- ³ Bei Austritt aus der KPG wird die Austrittsleistung erhöht. Der Zuschlag beträgt 2,5 Prozent für jedes erfüllte Altersjahr ab Alter 50, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent. Der Zuschlag geht zu Lasten des Kantons.

Art. (

Übergangsbestimmungen

- ¹Die nach altem Recht entstandenen Leistungen bleiben unverändert. Reichen die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung dieser Leistungen nicht aus, übernimmt der Kanton deren Finanzierung im Umlageverfahren.
- ²Die in der bisherigen beruflichen Vorsorge der vollamtlichen Gerichtsmitglieder angesammelten individuellen Sparkapitalien werden zu Gunsten jedes Mitglieds als Freizügigkeitsleistung der KPG übertragen. Der betragsmässige Besitzstand ihrer Altersrenten bleibt gewahrt. Zur Besitzstandswahrung notwendige Erhöhungen des Sparguthabens gehen zu Lasten des Kantons.

II. Nebenamtliche Gerichtsmitglieder

Art. 7

Arbeitsentschädigung

- ¹Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts erhalten für Sitzungen, Augenscheine und Aktenstudium ein Taggeld von 300 Franken. Richterinnen und Richter, die für Sitzungen, Augenscheine und Aktenstudium mehr als zwanzig Tage im Jahr aufwenden, haben zudem Anrecht auf eine Erwerbsausfallentschädigung, die sich für den einundzwanzigsten und jeden folgenden Tag auf 300 Franken beläuft. Die für die Justiz zuständige Kommission kann diese Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.
- ² Dauert die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit nicht mehr als vier Stunden je Tag, werden ein halbes Taggeld und eine halbe Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt.
- ³Richterinnen und Richter, welche die Altersgrenze gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) überschritten haben, haben keinen Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung.
- ⁴Die Erwerbsausfallentschädigung wird grundsätzlich der Richterin oder dem Richter ausbezahlt. Zahlen die Arbeitgebenden während der richterlichen Tätigkeit den Lohn, erhalten diese die Erwerbsausfallentschädigung, soweit sie die Arbeitsentschädigung gemäss Absatz 1 nicht übersteigt.

Art. 8

Besondere Fälle der Arbeitsentschädigung ¹Kann der Wohnsitz bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nach Schluss der Sitzung nicht mehr erreicht werden, wird ein Drittel

eines Taggeldes ausgerichtet. Das Gleiche gilt, wenn eine Richterin oder ein Richter bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu einer Sitzung am Morgen nicht rechtzeitig erscheinen kann und daher am Vortag am Wohnsitz abreisen muss.

²Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungstagen findet Absatz 1 nur am ersten und am letzten Sitzungstag Anwendung.

³ Werden Taggelder gemäss Artikel 8 ausgerichtet, besteht kein Anrecht auf Erwerbsausfallentschädigung.

Art.

Aktenstudium, Ausfertigung von Entscheiden, Berichten und dergleichen Arbeitswerden nach Zeitaufwand vergütet. Der Stundenansatz entspricht dem entschädigung achten Teil des Taggeldes und der Erwerbsausfallentschädigung.

nach Zeitaufwand

Art. 10

¹Die Vergütung der Reisespesen und der Einsatz privater Motorfahrzeuge Auslagenersatz, für Dienstfahrten richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Reisespesen

²Liegt der zivilrechtliche Wohnsitz ausserhalb von Chur, wird der Arbeitsweg vergütet.

Art. 11

¹Richterinnen und Richter mit Wohnsitz in Chur erhalten keine Ver- ² Verpflegungspflegungsspesen.

spesen

- ² Richterinnen und Richter, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht vor 07.30 Uhr am Wohnsitz abreisen müssen, um rechtzeitig zur Sitzung erscheinen zu können, die aber nach Schluss der Sitzung ihren Wohnsitz bis 19.30 Uhr wieder erreichen können, wird eine Hauptmahlzeit vergütet.
- ³ Muss die Abreise im Sinne von Absatz 2 vor 07.30 Uhr erfolgen und kann der Wohnsitz erst nach 19.30 Uhr wieder erreicht werden, werden zwei Hauptmahlzeiten vergütet.
- ⁴Die Spesenansätze für die Verpflegung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 12

¹ Für auswärtige Tätigkeit, die nicht unter Artikel 11 fällt, werden bei einer 3. Besondere Abwesenheit vom Wohnsitz von mindestens fünf Stunden einschliesslich Fälle von Verpflegungs-Reisezeit eine Hauptmahlzeit und bei einer Abwesenheit von mindestens spesen zwölf Stunden zwei Hauptmahlzeiten vergütet.

² Liegen die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 vor, wird neben der Übernachtungsentschädigung zusätzlich eine Hauptmahlzeit vergütet, wenn bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die Abreise vom Wohnsitz am Tag vor der Sitzung vor 18.00 Uhr erfolgen muss und der Wohnsitz am Tag nach der Sitzung erst nach 12.00 Uhr erreicht wird.

Art. 13

4. Übernachtungsspesen

Die Übernachtungsspesen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 14

Unvereinbarkeiten Nebenamtliche Gerichtsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig bei der kantonalen Verwaltung oder bei den selbstständigen kantonalen Anstalten angestellt sein. Davon ausgenommen sind Anstellungen mit einem gesamten Arbeitsumfang von maximal 40 Prozent.

III. Schlussbestimmung

Art. 15

Referendum und In-Kraft-Treten ¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Grossratsbeschluss über die Gehälter der Mitglieder der Regierung vom 24. Mai 1965

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss über die Gehälter der Mitglieder der Regierung vom 24. Mai 1965 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung in Kraft.

Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung in Kraft.

Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung in Kraft.

Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts vom 20. November 1974

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom,

beschliesst:

T.

Die Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts vom 20. November 1974 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte in Kraft.

Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte vom 2. Oktober 2000

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte vom 2. Oktober 2000 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit den vorsorgerechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte in Kraft.

Lescha davart ils salaris e davart la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembers da las dretgiras chantunalas (LSPD)

dals		

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Commembras e commembers da la dretgira en uffizi cumplain

Art.

¹ Il salari annual da la presidenta e dal president da la dretgira chantunala e Salari annual da la dretgira administrativa importa 107 pertschient, quel da la vicepresidenta e dal vicepresident 102 pertschient dal maximum respectiv da la classa da salarisaziun la pli auta inclusiv il tredeschavel salari mensil tenor la lescha chantunala dal persunal.

² Il salari annual vegn pajà en dudesch ratas mensilas da la medema grondezza.

Art.

La regulaziun dal supplement social spezial, dals supplements per uffants Supplements e da las prestaziuns en cas da mort sa drizza tenor las disposiziuns da la legislaziun chantunala dal persunal.

socials, prestaziuns en cas da mort

Art. 3

Il salari en cas d'impediment da la prestaziun da lavur, spezialmain en cas Salari en cas da malsogna, en cas d'accident durant la lavur u ordaifer la lavur sco er durant la gravidanza e suenter la pagliola sa drizza tenor las disposiziuns lavur da la legislaziun chantunala dal persunal.

d'impediment da la prestaziun da

Indemnisaziun da las expensas

Expensas che resultan, sche l'activitad sco derschadra u sco derschader vegn exequida, vegnan indemnisadas tenor las disposiziuns da la legislaziun chantunala dal persunal.

Art. 5

Prevenziun professiunala

- ¹Per la prevenziun professiunala vegnan las commembras ed ils commembers da la dretgira en uffizi cumplain assicurads tar la cassa da pensiun chantunala dal Grischun (CP).
- ²Il mument dal pensiunament vegnan ils dabuns da spargn augmentads per 25 pertschient a donn e cust dal chantun.
- ³ En cas da l'extrada or da la CP vegn augmentada la prestaziun d'extrada. L'augment importa 2,5 pertschient per mintga onn da vegliadetgna cumplenì a partir d'ina vegliadetgna da 50 onns, totalmain dentant maximalmain 25 pertschient. L'augment va a donn e cust dal chantun.

Art. 6

Disposiziuns transitorias

- ¹Las prestaziuns resultadas tenor il dretg vertent na vegnan betg midadas. Sch'ils chapitals da spargn individuals ch'èn vegnids accumulads na bastan betg per finanziar questas prestaziuns, surpiglia il chantun lur finanziaziun en la procedura da repartiziun.
- ² Ils chapitals da spargn individuals ch'èn vegnids accumulads enfin uss en la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembers en uffizi cumplain da las dretgiras chantunalas vegnan transferids a favur da mintga commembra e da mintga commember sco prestaziun da libra circulaziun da la CP. Il possess actual areguard l'import da lur renta da vegliadetgna vegn garantì. Ils augments dal dabun da spargn ch'èn necessaris per garantir il possess actual van a donn e cust dal chantun.

II. Commembras e commembers da la dretgira en uffizi accessori

Art.

Indemnisaziun da lavur ¹ Per sesidas, per inspecziuns ocularas e per il studi d'actas survegnan las derschaders ed ils derschaders da la dretgira chantunala e da la dretgira administrativa en uffizi accessori ina schurnada da 300 francs. Derschadras e derschaders che impundan passa ventg dis per onn per sesidas, per inspecziuns ocularas e per il studi d'actas, han ultra da quai il dretg d'ina indemnisaziun da la perdita da gudogn che importa 300 francs per di a partir dal ventginavel di. La cumissiun ch'è cumpetenta per la giustia po adattar questas tariffas periodicamain a la chareschia.

- ² Sch'il temp impundì inclusiv il temp da viadi n'importa betg dapli che quatter uras per di, vegnan pajadas mo ina mesa schurnada ed ina mesa indemnisaziun da la perdita da gudogn.
- ³ Derschadras e derschaders che han surpassà la limita da vegliadetgna tenor la lescha federala davart l'assicuranza per vegls e survivents (LAVS) n'han nagin dretg d'ina indemnisaziun da la perdita da gudogn.
- ⁴L'indemnisaziun da la perdita da gudogn vegn da princip pajada a la derschadra u al derschader. Sche las patrunas u sch'ils patruns paian il salari durant l'activitad sco derschadra u sco derschader, survegnan quellas u quels l'indemnisaziun da la perdita da gudogn, uschenavant ch'ella na surpassa betg l'indemnisaziun da lavur tenor l'alinea 1.

¹ Sche la derschadra u sch'il derschader na po betg pli cuntanscher ses Cas spezials da domicil suenter la finiziun da la sesida, perquai ch'ella u perquai ch'el è en l'indemnisaziun da lavur viadi cun ils meds da transport publics, vegn pajà ad ella u ad el in terz da la schurnada. Il medem vala, sch'in derschader u sch'ina derschader – duvrond ella u el ils meds da transport publics – na po betg arrivar la damaun a temp ad in sesida e sto perquai partir il di avant da ses domicil.

- ²En cas da dis da sesida che han lieu directamain in suenter l'auter vegn l'alinea 1 applitgà mo per l'emprim e per l'ultim di da sesida.
- ³ Sch'i vegnan pajadas schurnadas tenor l'artitgel 8, n'exista nagin dretg d'indemnisaziun da la perdita da gudogn.

Art.

Il studi d'actas, la redacziun da decisiuns, da rapports e.u.v. vegnan Indemnisaziun da indemnisads tenor il temp impundì. La tariffa per ura correspunda a lavur tenor il temp impundì l'otgavla part da la schurnada e da l'indemnisaziun da la perdita da gudogn.

Art. 10

¹L'indemnisaziun da las spesas da viadi e l'utilisaziun da vehichels a Indemnisaziun da motor privats per viadis da servetsch sa drizzan da princip tenor las las expensas, disposiziuns da la legislaziun chantunala dal persunal.

² Sch'il domicil da dretg civil na sa chatta betg a Cuira, vegn indemnisà il viadi a la lavur

Art. 11

¹Las derschadras ed ils derschaders cun domicil a Cuira na survegnan 2. spesas naginas spesas d'alimentaziun.

d'alimentaziun

² Derschadras e derschaders che na ston – duvrond ellas ed els ils meds da transport publics - betg partir dal domicil avant las 07.30 per pudair arrivar a temp a la sesida e che pon però puspè cuntanscher lur domicil fin las 19.30 suenter la finiziun da la sesida, survegnan ina indemnisaziun da spesas per in past principal.

- ³ Sche la partenza en il senn da l'alinea 2 sto succeder avant las 07.30 e sch'il domicil po pir puspè vegnir cuntanschì suenter las 19.30, vegnan indemnisads dus pasts principals.
- ⁴Las tariffas da las spesas per l'alimentaziun sa drizzan tenor las disposiziuns da la legislaziun chantunala dal persunal.

3. cas spezials da spesas d'alimentaziun Per in'activitad d'ordaifer che n'è betg suttamessa a l'artitgel 11, vegn indemnisà – en cas d'ina absenza dal domicil d'almain tschintg uras inclusiv il temp da viadi – in past principal, ed – en cas d'ina absenza d'almain dudesch uras – vegnan indemnisads dus pasts principals.

²Sch'igl èn avant maun las premissas tenor l'artitgel 8 alinea 1, vegn indemnisà – ultra da la pernottaziun – anc in past principal, en cas che la partenza dal domicil sto succeder avant las 18.00 il di avant la sesida ed en cas ch'il domicil po pir puspè vegnir cuntanschì suenter las 12.00 il di suenter la sesida – quai, sch'i vegnan duvrads ils meds da transport publics.

Art. 13

4. spesas da pernottaziun

Las spesas da pernottaziun sa drizzan tenor las disposiziuns da la legislaziun chantunala dal persunal.

Art. 14

Las incumpatibilitads Commembras e commembers da la dretgira en uffizi accessori na dastgan betg esser engaschadas ed engaschada a medem temp tar l'administraziun chantunala u tar ils instituts autonoms chantunals. Excepids da quai èn engaschaments cun in grad d'occupaziun total da maximalmain 40 pertschient.

III. Disposiziun finala

Art. 15

Referendum ed entrada en vigur

- ¹Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.
- ²La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Lescha davart ils salaris e davart la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembers da la regenza (LSPR)

dals			

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals

concluda:

Art.

¹ Il salari annual da las commembras e dals commembers da la regenza Salari annual importa 118 pertschient dal maximum respectiv da la classa da salarisaziun la pli auta inclusiv il tredeschavel salari mensil tenor la lescha chantunala dal persunal.

² Il salari annual vegn pajà en dudesch ratas mensilas da la medema grondezza.

Art

Il supplement presidial importa 1/24 dal salari annual e vegn pajà mintga Supplement mais.

presidial

Art. 3

Il supplement social spezial, ils supplements per uffants e las prestaziuns Supplements en cas da mort sa drizzan tenor las disposiziuns da la legislaziun chantunala dal persunal.

prestaziuns en cas da mort

Art.

Il salari en cas d'impediment da la prestaziun da lavur, spezialmain en cas Salari en cas da malsogna, en cas d'accident durant la lavur u ordaifer la lavur sco er d'impediment da la prestaziun da durant la gravidanza e suenter la pagliola sa drizza tenor las disposiziuns lavur da la legislaziun chantunala dal persunal.

Art.

Expensas che resultan, sche l'activitad sco commembra u sco commember Indemnisaziun da da la regenza vegn exequida, vegnan indemnisadas tenor las disposiziuns da la legislaziun chantunala dal persunal.

las expensas

Entradas accessoricas Las entradas accessoricas da substituziuns en il senn da l'art. 41 CC tutgan a la cassa chantunala. Excepidas da quai èn las schurnadas e las indemnisaziuns da las expensas.

Art. 7

Prevenziun professiunala Per la prevenziun professiunala vegnan las commembras ed ils commembers da la regenza assicurads tar la cassa da pensiun chantunala dal Grischun (CP). Las contribuziuns e las prestaziuns sa drizzan tenor la lescha davart la cassa da pensiun chantunala dal Grischun.

Art. 8

Pensiun 1. prestaziuns

- ¹ Suenter l'extrada da la regenza exista in dretg supplementar d'ina pensiun per vita duranta. La pensiun importa per mintga onn d'uffizi 3.5 pertschient dal salari retratg sco ultim. Mintga onn d'uffizi cumenzà quinta sco onn cumplain.
- ² Sch'ina anteriura commembra u sch'in anteriur commember da la regenza realisescha in'entrada da gudogn che surpassa ensemen cun la pensiun il salari annual d'ina commembra u d'in commember en uffizi, sto la pensiun vegnir reducida per l'import supplementar.
- ³ Sch'ina commembra u sch'in commember da la regenza daventa cumplainamain invalida respectivamain invalid, correspunda la prestaziun d'invaliditad a la pensiun aspectativa.
- ⁴La renta per conjugals importa 60 pertschient da la pensiun currenta u da la pensiun aspectativa.

Art. 9

2. imputaziun d'autras prestaziuns d'assicuranza Sch'igl exista – en cas d'ina invaliditad – il medem mument in dretg da prestaziuns da la CP e d'autras prestaziuns imputablas en il senn da l'artitgel 18 LCPG, vegn la pensiun reducida uschia che tut ils pajaments ensemen importan maximalmain 60 pertschient dal salari retratg sco ultim. En cas da mort d'ina commembra u d'in commember da la regenza en uffizi importa questa limitaziun 50 pertschient per las surviventas e per ils survivents.

Art. 10

3. finanziaziun

Las pensiuns e las prestaziuns conassicuradas vegnan finanziadas dal chantun en la procedura da repartiziun.

Art. 1

4. ulteriuras disposiziuns

- ¹ Dal rest valan las disposiziuns da la lescha davart la cassa da pensiun confurm al senn.
- ² Il pajament da las prestaziuns procura la CP.

¹Las prestaziuns resultadas tenor il dretg vertent na vegnan betg midadas.

²La summa dals apports tschainsids da l'assicuranza da spargn da mintga commembra u da mintga commember da la regenza en uffizi vegn transferida a sia favur sco prestaziun da libra circulaziun a la CP.

³ Per ils onns d'uffizi ademplids fin al mument da l'entrada en vigur da questa lescha vegn messa a quint a commembras ed a commembers da la regenza en uffizi ina pensiun da 4 pertschient dal salari retratg sco ultim.

5. Disposiziuns transitoricas

Art. 13

¹Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

²La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Referendum ed entrada en vigur

Conclus dal cussegl grond davart las pajas dals commembers da la regenza dals 24 da matg 1965

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

Il conclus dal cussegl grond davart las pajas dals commembers da la regenza dals 24 da matg 1965 vegn abolì.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart ils salaris e davart la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembers da la regenza.

Ordinaziun davart l'assicuranza da spargn e la pensiun per ils commembers da la regenza dals 22 da november 1961

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart l'assicuranza da spargn e la pensiun per ils commembers da la regenza dals 22 da november 1961 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart ils salaris e davart la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembers da la regenza.

Ordinaziun davart la pensiun d'anteriurs commembers da la regenza dals 22 da november 1961

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

T.

L'ordinaziun davart la pensiun d'anteriurs commembers da la regenza dals 22 da november 1961 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart ils salaris e davart la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembers da la regenza.

Ordinaziun davart la salarisaziun dals presidents e dals derschaders da la dretgira chantunala e da la dretgira administrativa dals 20 da november 1974

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart la salarisaziun dals presidents e dals derschaders da la dretgira chantunala e da la dretgira administrativa dals 20 da november 1974 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun las disposiziuns dal dretg da salarisaziun da la lescha davart ils salaris e davart la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembers da las dretgiras chantunalas.

Ordinaziun davart la prevenziun professiunala dals commembers en uffizi cumplain da las dretgiras chantunalas dals 2 d'october 2000

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

T.

L'ordinaziun davart la prevenziun professiunala dals commembers en uffizi cumplain da las dretgiras chantunalas dals 2 d'october 2000 vegn abolida

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun las disposiziuns dal dretg da prevenziun da la lescha davart ils salaris e davart la prevenziun professiunala da las commembras e dals commembers da las dretgiras chantunalas.

Legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei membri dei Tribunali cantonali (LSPT)

del		

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale; visto il messaggio del Governo del

decide:

I. Membri a tempo pieno dei Tribunali

Art. 1

¹Lo stipendio annuo del presidente del Tribunale cantonale e del Stipendio annuo presidente del Tribunale amministrativo ammonta al 107 percento, quello dei vicepresidenti al 102 percento del massimo della classe di stipendio più alta, inclusa la tredicesima mensilità, secondo la legge cantonale sul personale.

² Lo stipendio annuo viene versato in dodici rate mensili uguali.

Art.

La regolamentazione dell'indennità sociale speciale, degli assegni per i Indennità sociali, figli e delle prestazioni in caso di decesso si conforma alle legislazione prestazioni in caso di decesso cantonale sul personale

Art. 3

Lo stipendio in caso di impedimento al lavoro, in particolare in seguito a Stipendio in caso malattia, infortunio professionale e non professionale, nonché durante la di impedimento al lavoro gravidanza e dopo il parto si conforma alle disposizioni della legislazione cantonale sul personale.

Art.

Le spese che si presentano nell'esercizio dell'attività giudiziaria vengono Rimborso spese rimborsate secondo le disposizioni della legislazione cantonale sul personale.

Previdenza professionale

- ¹ Per quanto riguarda la previdenza professionale, i membri a tempo pieno dei Tribunali sono assicurati presso la Cassa cantonale pensioni dei Grigioni (CPG).
- ² Al momento del pensionamento gli averi a risparmio vengono aumentati del 25 percento a carico del Cantone.
- ³ Al momento dell'uscita dalla CPG la prestazione d'uscita viene aumentata. Il supplemento ammonta al 2,5 percento per ogni anno compiuto a partire dai 50 anni, tuttavia al massimo al 25 percento. Il supplemento è a carico del Cantone.

Art. 6

Disposizioni transitorie

- ¹Le prestazioni sorte in base al vecchio diritto rimangono invariate. Se i capitali a risparmio individuali accumulati non sono sufficienti per finanziare queste prestazioni, il Cantone si assume il loro finanziamento secondo un sistema di ripartizione.
- ²I capitali a risparmio individuali dei membri a tempo pieno dei Tribunali, accumulati nella previdenza professionale precedente, vengono trasferiti alla CPG a favore di ogni membro quale prestazione di libero passaggio. L'importo delle loro rendite di vecchiaia rimane garantito. Gli aumenti dell'avere a risparmio necessari per garantire la rendita sono a carico del Cantone.

II. Membri a titolo accessorio dei Tribunali

Art.

Indennità di lavoro

- ¹I giudici a titolo accessorio del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo ricevono una diaria di 300 franchi per le sedute, i sopralluoghi e lo studio degli atti. I giudici che dedicano più di venti giorni all'anno a sedute, sopralluoghi e studio degli atti hanno inoltre diritto a un'indennità per perdita di guadagno, che ammonta a 300 franchi per il ventunesimo giorno e per ogni giorno seguente. La commissione competente per la giustizia può adeguare periodicamente al rincaro questi importi.
- ²Se l'intervento inclusa la trasferta non dura più di quattro ore al giorno, vengono versate una mezza diaria e una mezza indennità per perdita di guadagno.
- ³I giudici che hanno superato il limite d'età secondo la legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (LAVS) non hanno diritto all'indennità per perdita di guadagno.
- ⁴In linea di massima l'indennità per perdita di guadagno viene versata al giudice. Se i datori di lavoro versano lo stipendio durante l'esercizio dell'attività giudiziaria, essi ricevono l'indennità per perdita di guadagno,

nella misura in cui essa non superi l'indennità di lavoro secondo il capoverso 1.

Art.

¹Se a seduta ultimata il domicilio non può più essere raggiunto con i Casi speciali di mezzi di trasporto pubblici, viene versato un terzo di una diaria. Lo stesso indennità di lavoro vale se un giudice, usando i mezzi di trasporto pubblici, non può presenziare per tempo a una seduta mattutina e deve quindi partire dal domicilio il giorno precedente.

² In caso di più giorni di seduta consecutivi il capoverso 1 si applica solo per il primo e l'ultimo giorno di seduta

³ Se vengono versate diarie in virtù dell'articolo 8, non vi è diritto all'indennità per perdita di guadagno.

Art.

Lo studio degli atti e la redazione di decisioni, rapporti e simili vengono Indennità di retribuiti a seconda del tempo impiegato. La quota oraria corrisponde a un lavoro secondo il tempo impiegato ottavo della diaria e dell'indennità per perdita di guadagno.

10 Art.

¹Il rimborso delle spese di viaggio e l'utilizzo di veicoli privati per Rimborso spese, trasferte di servizio si conformano in linea di principio alle disposizioni 1. Spese di viaggio della legislazione cantonale sul personale.

² Se il domicilio civile è fuori Coira, viene rimborsato il tragitto per recarsi al lavoro.

Art. 11

¹ Ai giudici domiciliati a Coira non vengono rimborsate le spese per il ². Spese per il vitto

- ² Ai giudici che con i mezzi di trasporto pubblici possono presenziare per tempo alla seduta senza dover partire dal loro domicilio prima delle ore 07.30 e che a seduta conclusa possono rientrare al loro domicilio entro le ore 19.30 viene rimborsato un pasto principale.
- ³ Se la partenza ai sensi del capoverso 2 deve avvenire prima delle ore 07.30 e non è possibile rientrare al domicilio entro le ore 19.30, vengono rimborsati due pasti principali.
- ⁴Il rimborso delle spese per il vitto si conforma alle disposizioni della legislazione cantonale sul personale.

Art. 12

¹ Per attività esterne non contemplate dall'articolo 11 vengono rimborsati 3. Casi speciali di un pasto principale se l'assenza dal domicilio è di almeno cinque ore, inclusa la trasferta, e due pasti principali se l'assenza è di almeno dodici ore.

spese per il vitto

²Se sono dati i presupposti di cui all'articolo 8 capoverso 1, oltre all'indennità di pernottamento viene rimborsato anche un pasto principale, se in caso di utilizzo di mezzi di trasporto pubblici la partenza dal domicilio deve avvenire prima delle ore 18.00 del giorno precedente la seduta e il rientro al domicilio avviene solo dopo le ore 12.00 del giorno seguente la seduta.

Art. 13

4. Spese di pernottamento

Le spese di pernottamento si conformano alle disposizioni della legislazione cantonale sul personale.

Art. 14

Incompatibilità

I membri a titolo accessorio dei Tribunali non possono essere contemporaneamente impiegati dell'Amministrazione cantonale o di istituti cantonali autonomi. Fanno eccezione gli impieghi con un volume di lavoro totale di al massimo il 40 percento.

III. Disposizione finale

Art. 15

Referendum ed entrata in vigore

¹La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore.

Legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei Consiglieri di Stato (LSPC)

del

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale; visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

Art.

¹Lo stipendio annuo dei Consiglieri di Stato ammonta al 118 percento del Stipendio annuo massimo della classe di stipendio più alta, inclusa la tredicesima mensilità, secondo la legge cantonale sul personale.

² Lo stipendio annuo viene versato in dodici rate mensili uguali.

Art.

L'indennità a titolo di presidenza ammonta a 1/24 dello stipendio annuo e Indennità a titolo di presidenza viene versata mensilmente

Art. 3

L'indennità sociale speciale, gli assegni per i figli e le prestazioni in caso Indennità sociali, di decesso si conformano alle disposizioni della legislazione cantonale sul prestazioni in personale.

caso di decesso

Art.

Lo stipendio in caso di impedimento al lavoro, in particolare in seguito a Stipendio in caso malattia, infortunio professionale e non professionale, nonché durante la di impedimento al lavoro gravidanza e dopo il parto si conforma alle disposizioni della legislazione cantonale sul personale.

Art.

Le spese che si presentano nell'esercizio dell'attività di Consigliere di Rimborso spese Stato vengono rimborsate secondo le disposizioni della legislazione cantonale sul personale.

Art.

Le entrate accessorie da rappresentanze ai sensi dell'art. 41 Cost. cant. Entrate accessorie confluiscono nella Cassa dello Stato. Sono eccettuate le diarie e i rimborsi spese.

Previdenza professionale

Per quanto riguarda la previdenza professionale, i Consiglieri di Stato sono assicurati presso la Cassa cantonale pensioni dei Grigioni (CPG). I contributi e le prestazioni si conformano alla legge sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni.

Art. 8

Pensione 1. Prestazioni

- ¹Dopo l'abbandono della carica in Governo esiste inoltre il diritto, vita natural durante, a una pensione. La pensione ammonta per ogni anno di carica al tre e mezzo percento dell'ultimo stipendio conseguito; ogni anno di carica iniziato viene considerato anno intero.
- ²Se un ex Consigliere di Stato consegue un reddito da attività lucrativa che insieme alla pensione supera lo stipendio annuo di un Consigliere in carica, lo stipendio deve essere ridotto dell'importo eccedente.
- ³ Se un Consigliere di Stato diviene totalmente invalido durante il periodo di carica, la prestazione di invalidità corrisponde alla pensione che avrebbe conseguito.
- ⁴La pensione vedovile ammonta al 60 percento della pensione corrente o eventuale.

Art. 9

2. Computo di altre prestazioni assicurative

Se in caso di invalidità esiste al contempo un diritto a prestazioni della CPG e ad altre prestazioni computabili ai sensi dell'articolo 18 LCPG, la pensione viene ridotta in modo che tutti i pagamenti raggiungano complessivamente al massimo il 60 percento dell'ultimo stipendio conseguito. In caso di decesso di un Consigliere di Stato in carica, per i superstiti questa limitazione ammonta al 50 percento.

Art. 10

3. Finanziamento

Le pensioni e le prestazioni coassicurate vengono finanziate dal Cantone secondo un sistema di ripartizione.

Art. 11

4. Altre disposizioni

¹ Per il resto fanno stato per analogia le disposizioni della legge sulla CPG. ² La CPG provvede al pagamento delle prestazioni.

Art. 12

5. Disposizioni transitorie

- ¹Le prestazioni sorte in base al vecchio diritto rimangono invariate.
- ²Tutti i versamenti capitalizzati dell'assicurazione dei depositi a risparmio di ogni Consigliere di Stato in carica vengono trasferiti a suo favore alla CPG quale prestazione di libero passaggio.
- ³ Per gli anni di carica compiuti fino all'entrata in vigore della presente legge, ai Consiglieri di Stato in carica viene computata una pensione del quattro percento dell'ultimo stipendio conseguito.

¹La presente legge è soggetta a referendum facoltativo. ²Il Governo stabilisce l'entrata in vigore.

Referendum ed entrata in vigore

Decreto del Gran Consiglio sugli stipendi dei consiglieri di Stato del 24 maggio 1965

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale; visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

Il decreto del Gran Consiglio sugli stipendi dei consiglieri di Stato del 24 maggio 1965 è abrogato.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei Consiglieri di Stato.

Ordinanza sull'assicurazione dei depositi a risparmio e le pensioni dei consiglieri di Stato del 22 novembre 1961

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale; visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza sull'assicurazione dei depositi a risparmio e le pensioni dei consiglieri di Stato del 22 novembre 1961 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei Consiglieri di Stato.

Ordinanza sulle pensioni degli ex-consiglieri di Stato del 22 novembre 1961

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale; visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza sulle pensioni degli ex-consiglieri di Stato del 22 novembre 1961 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei Consiglieri di Stato.

Ordinanza concernente lo stipendio dei presidenti e dei giudici del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo del 20 novembre 1974

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale; visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza concernente lo stipendio dei presidenti e dei giudici del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo del 20 novembre 1974 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alle disposizioni in materia di stipendi della legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei membri dei Tribunali cantonali.

Ordinanza sulla previdenza professionale dei membri a tempo pieno dei tribunali cantonali del 2 ottobre 2000

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale; visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza sulla previdenza professionale dei membri a tempo pieno dei tribunali cantonali del 2 ottobre 2000 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alle disposizioni in materia di previdenza della legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei membri dei Tribunali cantonali.

Geltendes Recht

Gehälter der Mitglieder der Regierung¹⁾

Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1965²⁾

- ³⁾Das Jahresgrundgehalt der Regierungsräte beträgt 118 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich dreizehnter Monatslohn gemäss Personalverordnung.
- 2. Dazu kommen die Teuerungs- und Sozialzulagen, wie sie dem kantonalen Personal ausgerichtet werden.
- 3. ⁴⁾Die Präsidialzulage beträgt einen halben Monatslohn.
- ⁵⁾Einkünfte der Regierungsräte aus Vertretungen des Staates in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen fallen in die Staatskasse. Davon ausgenommen sind die Taggelder und die Spesenvergütungen.
- 5. Dieser Beschluss ersetzt den Grossratsbeschluss vom 23. November 1962 ⁶⁾ und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Kraft.

Dieser Beschluss regelte auch die Gehälter des Kantonsgerichtspräsidenten und des Verwaltungsgerichtspräsidenten; für diese siehe nunmehr GrV über die Besoldung und den Versicherungsschutz für die Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts, BR 173.140

²⁾ Keine Botschaft; Bericht der grossrätlichen Vorberatungskommission vom 18. Mai 1965 siehe GRP 1965, 94; Beschlussfassung des Grossen Rates siehe GRP 1965, 100

³⁾ Fassung gemäss Art. 85 Ziff. 2 Personalverordnung; BR 170.400

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 85 Ziff. 2 Personalverordnung; BR 170.400

⁵⁾ Änderung von Ziff. 4 gemäss GRB vom 27. Mai 1986; GRP 1986/87, 49

⁶⁾ AGS 1963, 212

Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung

Vom Grossen Rat erlassen am 22. November 1961 1)

I. Sparversicherung

Art. 1

Zugunsten der Mitglieder der Regierung besteht für die Dauer ihrer Sparversicherte Amtszeit eine Sparversicherung.

2 2) Art.

Der Kanton und die Mitglieder der Regierung leisten an die Sparversiche- Beiträge rung einen Jahresbeitrag von je 3 Prozent des jeweiligen anrechenbaren Gehaltes.

Art. 33)

Die Einlagen des Kantons und der Sparversicherten werden zu 5 Prozent Verzinsung verzinst. Der Zins wird jährlich zum Kapital geschlagen.

Art.

^{1 4)}Die gesamten beidseitigen aufgezinsten Einzahlungen werden den Auszahlung Sparversicherten auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Regierung ausgezahlt. Im Todesfall wird der Betrag den Hinterbliebenen ausgerichtet.

¹⁾ Bericht der grossrätlichen Vorberatungskommission vom 27. Oktober 1961; GRP 1961, 371

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. November 1972 (B vom 18. September 1972, 275; GRP 1972/73, 307); durch den gleichen GRB wurde auch Abs. 4 von Art. 6 geändert, welcher gemäss FN erneut revidiert worden ist; in Kraft getreten am 1. Januar 1973; ursprünglicher Wortlaut von Art. 2 AGS 1962, 1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. September 1971 (B vom 29. Juni 1971, 104; GRP 1971-72, 153); durch den gleichen GRB wurden auch Art. 9 und 12 geändert, welche gemäss FN erneut revidiert worden sind; Inkrafttreten rückwirkend auf 1. Januar 1971; ursprünglicher Wortlaut AGS 1962, 2

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. Februar 1985; B vom 12. November 1984, 538; GRP 1984/85; 848

2 1)

3 ... 2)

4 3)

Art. 54)

Einzug und Verwaltung

II. Ruhegehälter

Art. 65

Ruhegehalt

- ¹ Mitglieder der Regierung haben Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt.
- ² Das Ruhegehalt beträgt für jedes Amtsjahr vier Prozent des anrechenbaren Gehaltes, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.
- ³ Wird ein Mitglied der Regierung während der Amtszeit vollinvalid, entspricht die Rente unabhängig von der Zahl der Amtsjahre dem maximalen Ruhegehalt.

Art. 7⁶⁾

Kürzung

- ¹ Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines amtierenden Mitgliedes der Regierung übersteigt, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen.
- ² Die Ruhegehaltsbezüger sind verpflichtet, auf Verlangen genaue Auskunft über ihren anderweitigen Verdienst zu erstatten und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so wird ihnen das Ruhegehalt gekürzt oder entzogen.

Art. 87)

Hinterlassenenrente ¹ Der Ehegatte eines nach Artikel 6 rentenberechtigten Regierungsrates hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.

¹⁾ Aufgehoben durch GRB vom 26. Mai 1993; B vom 23. Februar 1993, 69; GRP 1993/94, 82

²⁾ Aufgehoben durch GRB vom 26. Mai 1993; B vom 23. Februar 1993, 69; GRP 1993/94, 82

³⁾ Aufgehoben durch GRB vom 26. Mai 1993; B vom 23. Februar 1993, 69; GRP 1993/94, 82

⁴⁾ Aufgehoben durch GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4

- ² Der Anspruch erlischt mit dem Tod, der Wiederheirat oder der Aufnahme eines eheähnlichen Verhältnisses.
- ³ Unter den gleichen Voraussetzungen haben Waisen bis zum vollendeten 18. Altersjahr Anspruch auf Waisenrenten. Jugendliche, die in Ausbildung sind, erhalten diese Rente bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Regierung kann Kindern, die körperlich oder geistig gebrechlich sind, die Waisenrente bis zur eintretenden Erwerbsfähigkeit gewähren.
- ⁴ Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent des Ruhegehaltes. Stirbt ein Mitglied der Regierung während der Amtszeit, beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent des maximalen Ruhegehaltes.
- ⁵ Die Waisenrente beträgt 25 Prozent der Ehegattenrente. Die Leistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen 60 Prozent des Gehaltes nicht übersteigen.

q 1) Art.

Die Regierung kann in Anlehnung an die Regelung für die Rentenbezüger Teuerungsder kantonalen Pensionskasse auf den Ruhegehältern und den aus solchen noch hervorgehenden Renten Teuerungszulagen gewähren.

Art. 10²⁾

Die Ruhegehälter und Renten werden im Rahmen dieser Verordnung Festsetzung, Auszahlung durch die Regierung festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

11³⁾ Art.

¹ Die Mitglieder der Regierung leisten an die Finanzierung der Ruhege- Beiträge hälter und Renten während der Amtszeit einen Jahresbeitrag von 7 Prozent des jeweiligen anrechenbaren Gehaltes.

² Für die weiteren Aufwendungen hat der Kanton zu Lasten der Verwaltungsrechnung aufzukommen. Die erforderlichen Kredite werden jeweils in den Voranschlag aufgenommen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 124)

Als anrechenbares Gehalt gilt das zuletzt bezogene Grundgehalt eines Anrechenbares Regierungsrates.

Gehalt

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. Februar 1985: siehe FN zu Art. 4

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4

³⁾ Revidierte Fassung; siehe FN zu Art. 2 hievor; bisheriger Wortlaut AGS 1962, 3

⁴⁾ Revidierte Fassung; siehe FN zu Art. 2 und zu Art. 3 hievor; bisheriger Wortlaut AGS 1971, 131

Ärztliches Gutachten

Bei Invalidität wird das Ruhegehalt unter Berücksichtigung des durch ein ärztliches Gutachten bestimmten Invaliditätsgrades berechnet. Sofern im Zustand der Arbeitsunfähigkeit eine Änderung eintritt, kann beidseitig auf Ende eines Jahres eine Revision verlangt werden.

Art. 13a 1)

Verwaltung

Der Einzug der Beiträge sowie die Auszahlung der Leistungen wird durch die kantonale Pensionskasse besorgt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14

Vollzug

Die Regierung ist ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch für die Übergangszeit, zu erlassen.

Art. 15

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
- ² Gleichzeitig werden die Verordnung über die Sparversicherung für die Mitglieder des Kleinen Rates, vom Grossen Rat erlassen am 25. November 1953 ²⁾, sowie die Ergänzung zu Artikel 4, vom Grossen Rat beschlossen am 27. Mai 1960 ³⁾, aufgehoben.

Art. 16

Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Leistungen im Sinne dieser Verordnung werden nach dem Ausscheiden bzw. im Todesfall eines Mitgliedes der Regierung, das auch der Pensionskasse angehört, ebenfalls ausgerichtet.
- ² Die Mitglieder der Regierung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amte stehen, erhalten nach dem Ausscheiden aus der Regierung das Ruhegehalt im Sinne von Artikel 6 ff. Zudem werden ihnen die beidseitigen verzinsten Einzahlungen aus der Sparversicherung ausgezahlt, wobei der Anteil des Kantons aus der Sparversicherung jedoch ¹/₃ des jeweiligen anrechenbaren Gehaltes nicht übersteigen darf.

¹⁾ Eingefügt durch GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4

²⁾ aRB 106

³⁾ AGS 1960, 148

Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung

Vom Grossen Rat erlassen am 22. November 1961 1)

Art. 1

Der Kanton richtet den Mitgliedern der Regierung, die vor dem 1. Januar Ruhegehalt 1962 aus der Behörde ausgeschieden sind, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus, das 7 500 Franken beträgt. ²⁾

Art. 2

Das Ruhegehalt wird nur soweit ausbezahlt, als es zusammen mit dem Voraussetzungen Einkommen aus Erwerb den Betrag von 12 500 Franken nicht übersteigt. AHV- und Übergangsrenten werden nicht angerechnet.

Art. 3

Die Ermittlung des Einkommens erfolgt durch die kantonale Steuerver- Ermittlung waltung.

Art. 4

¹ Die Witwe eines früheren Mitgliedes der Regierung erhält für die Dauer Witwenrente des Witwenstandes eine Rente, die 60 Prozent des in Artikel 1 festgelegten Ruhegehaltes ausmacht.

² Die Rente gemäss Absatz 1 wird auch an Witwen ausgerichtet, deren Ehemann nicht anspruchsberechtigt war. ³⁾

Art. 5

¹ Der Anspruch auf ein Ruhegehalt ist beim Finanzdepartement erstmals Verfahren geltend zu machen. Das Ruhegehalt wird von der Regierung im Rahmen dieser Verordnung festgesetzt.

² Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind, findet in der Regel jährlich statt.

_

Bericht der grossrätlichen Vorberatungskommission vom 27. Oktober 1961; GRP 1961, 372

²⁾ Gemäss GRB vom 27. Mai 1970 (B vom 24. März 1970, 55; GRP 1970/71, 77), in Kraft getreten auf 1. Juli 1970, wird auf den Ruhegehältern und Renten eine Teuerungszulage ausgerichtet

³⁾ Siehe BR 170.395

³ Das Ruhegehalt wird ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen im abgelaufenen Jahr erfüllt sind.

Art. (

Vollzug

Die Regierung erlässt zu dieser Verordnung die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. $^{\rm 1)}$

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft und Inkrafttreten ersetzt die Verordnung des Grossen Rates vom 25. November 1953 über die Ruhegehälter an frühere Mitglieder der Regierung. ²⁾

¹⁾ siehe BR 170.395

²⁾ aRB 107

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Grossen Rates vom 22. November 1961 über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung

Gestützt auf Art. 6 der Verordnung 1)

von der Regierung erlassen am 26. Februar 1962

Art.

Das Finanzdepartement bearbeitet die Fragen, welche sich aus dem Vollzug der Verordnung ergeben, und besorgt die Auszahlung der Ruhegehälter und Renten gemäss Beschluss der Regierung.

Art. 2

Das Ruhegehalt und die Rente gemäss Artikel 1 und 4 werden in 12 Monatsraten jeweils am Anfang des Monats ausbezahlt.

Art. 3

- ¹ Der Anspruch auf ein Ruhegehalt entsteht in dem Monat, in welchem er geltend gemacht wird.
- ² Der Anspruch auf ein Ruhegehalt erlischt mit dem Tode. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird das volle Ruhegehalt ausgezahlt.

Art. 4

- ¹ Der Anspruch auf die Witwenrente beginnt in dem Monat, der dem Sterbemonat des früheren Mitgliedes der Regierung folgt.
- ² Der Anspruch auf die Witwenrente erlischt mit dem Tode beziehungsweise mit der Wiederverheiratung. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die volle Rente ausgezahlt.

Art. 5

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Verordnung auf den 1. Januar 1962 in Kraft.

_

¹⁾ BR 170.390

Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts 1)

Vom Grossen Rat erlassen am 20. November 1974²⁾

T. Vollamtliche Gerichtsmitglieder

13) Art.

Das jährliche Grundgehalt des Kantonsgerichtspräsidenten und des Ver- Grundgehalt und waltungsgerichtspräsidenten beträgt je 107 Prozent, jenes der Vizepräsidenten je 102 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich dreizehnter Monatslohn gemäss Personalverordnung. Zu den geltenden Grundgehältern kommen die gleichen Sozialzulagen wie für das kantonale Personal

Art. 2 4)

П Nebenamtliche Richter

35) Art.

Art.

¹ ⁶⁾Die nebenamtlichen Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichts be- Nebenamtliche ziehen für Sitzungen. Augenscheine und Aktenstudium ein Taggeld von 300 Franken, Richter, die für Sitzungen, Augenscheine und Aktenstudium

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. November 1980; B vom 15. September 1980, 287; GRP 1980/81, 507

²⁾ B vom 17. Juni 1974, 194; GRP 1974/75, 318, 359

³⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 2 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995,

⁴⁾ Streichung gemäss GRB vom 20. November 1980; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Aufhebung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 2 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3414

⁶⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 2 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3414

mehr als zwanzig Tage im Jahr aufwenden, haben zudem Anrecht auf eine Erwerbsausfallentschädigung, die sich für den einundzwanzigsten und jeden folgenden Tag auf 300 Franken beläuft. Die Regierung kann diese Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

- ² Dauert die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit nicht mehr als vier Stunden je Tag, wird nur ein halbes Taggeld und eine halbe Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt.
- ³ Richter, die die Altersgrenze gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ¹⁾ erhalten, haben keinen Anspruch mehr auf die Erwerbsausfallentschädigung.
- ⁴ Die Erwerbsausfallentschädigung wird grundsätzlich dem Richter ausbezahlt. Erhält dieser jedoch für die Zeit seiner richterlichen Tätigkeit von seinem Arbeitgeber den Lohn, so kommt die Erwerbsausfallentschädigung dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlungen nicht übersteigt.

Art. 5

Besondere Fälle

- ¹ Kann der Wohnsitz bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nach Schluss der Sitzung nicht mehr erreicht werden, wird ein Drittel eines Taggeldes ausgerichtet. Das gleiche gilt, wenn ein Richter bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu einer Sitzung am Morgen nicht rechtzeitig erscheinen kann und daher am Vortag am Wohnsitz abreisen muss.
- ² Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungstagen findet Absatz 1 nur am ersten und am letzten Sitzungstag Anwendung.
- ³ Taggelder, die gemäss Artikel 5 ausgerichtet werden, geben kein Anrecht auf Erwerbsausfallentschädigung.

Art. 62)

Art.

Vergütung nach Zeitaufwand Aktenstudium, Ausfertigung von Entscheiden, Berichten und dergleichen werden nach Zeitaufwand vergütet (Taggeld und Erwerbsausfallentschädigung: 8 = Stundenansatz).

¹⁾ SR 831.10

²⁾ Streichung durch GRB vom 29. September 1978; B vom 12. Juni 1978, 174; GRP 1978/79, 399

III. **Gemeinsame Bestimmungen**

Art. 8

- ¹ Die Reiseauslagen werden gemäss den Tarifen für die erste Bahnklasse Reiseauslagen oder für das Postauto vergütet.
- ² Die Präsidenten des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts sind befugt. Richtern von Fall zu Fall für einzelne Dienstfahrten die Bewilligung zur Benützung eigener Motorfahrzeuge zu erteilen. Die Entschädigung richtet sich nach der Personalverordnung. 1)

Art.

Richtern mit Wohnsitz in Chur wird keine Spesenentschädigung ausge- Spesenent-

schädigung

- ² Richter, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht vor 07.30 Uhr am Wohnsitz abreisen müssen, um rechtzeitig zur Sitzung erscheinen zu können, und die nach Schluss der Sitzung ihren Wohnsitz bis 19.30 Uhr wieder erreichen können, erhalten eine Spesenentschädigung für eine Hauptmahlzeit.
- ³ Muss die Abreise im Sinne von Absatz 2 vor 07.30 Uhr erfolgen und kann der Wohnsitz erst nach 19.30 Uhr wieder erreicht werden, wird eine Spesenentschädigung für zwei Hauptmahlzeiten ausgerichtet.
- ⁴ Die Spesenentschädigung gemäss Absatz 2 und 3 und gemäss Artikel 10 richten sich nach den gemäss Personalverordnung für das vollamtliche kantonale Personal geltenden Ansätzen. 2)

Art. 10

¹ Für auswärtige Tätigkeit, die nicht unter Artikel 9 fällt, wird bei einer Besondere Fälle Abwesenheit vom Wohnsitz von mindestens fünf Stunden einschliesslich Reisezeit eine Spesenentschädigung für eine Hauptmahlzeit und bei einer Abwesenheit von mindestens zwölf Stunden eine solche für zwei Hauptmahlzeiten ausgerichtet.

² Liegen die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 vor, wird neben der Übernachtungsentschädigung noch eine zusätzliche Spesenentschädigung für eine Hauptmahlzeit ausgerichtet, wenn bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die Abreise vom Wohnsitz am Tag vor der Sitzung vor 18.00 Uhr erfolgen muss und der Wohnsitz am Tag nach der Sitzung erst nach 12.00 Uhr erreicht wird.

¹⁾ Art. 33 ABzPV, BR 170.410

²⁾ Art. 29 ABzPV. BR 170.410

Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt der Ort, wo die Ausweisschriften deponiert sind.

Art. 12

Übernachtungsentschädigung Die Übernachtungsentschädigung der Richter richtet sich nach den gemäss Personalverordnung für die Chefbeamten geltenden Ansätzen. ¹⁾

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. ²⁾ Gleichzeitig wird die Verordnung vom 23. Februar 1971 ³⁾ aufgehoben.
- ² ⁴⁾Die Änderung des Titels der Verordnung und des Artikels 2 vom 20. November 1980 tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

¹⁾ Art. 29 ABzPV. BR 170.410

²⁾ Änderung vom 29. September 1978 am 1. Januar 1979 in Kraft getreten

³⁾ AGS 1971, 9

⁴⁾ Eingefügt durch GRB vom 20. November 1980; siehe FN zum Titel

Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte

Vom Grossen Rat erlassen am 2. Oktober 2000 1)

Art. 1

Der Kanton versichert die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Ge- Zweck richte sowie ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes nach dieser Verordnung.

Art.

¹ Die Versicherten leisten einen Jahresbeitrag von 8 Prozent, der Kanton Beiträge einen Jahresbeitrag von 12 Prozent des versicherten Gehalts.

Art.

Die Versicherten können Versicherungsjahre einkaufen. Die Einkaufs- Einkauf von summen werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt.

Versicherungsiahren

Art. 4

¹ Die Altersrente beträgt für jedes anrechenbare Versicherungsjahr 3 Pro- Altersleistungen zent des letzten versicherten Gehalts, im Maximum 75 Prozent.

² Der Bezug einer Altersrente ist bei einer Amtsaufgabe nach dem erfüllten 60. Altersjahr möglich. Tritt ein Mitglied vor dem erfüllten 65. Altersjahr in den Ruhestand, wird die Rente für jeden vorverschobenen Monat zwischen dem

64. und 65. Altersjahr um 0,2 Prozent, dem

63. und 64. Altersjahr um 0,3 Prozent, dem

62. und 63. Altersjahr um 0,4 Prozent, dem

61. und 62. Altersjahr um 0,5 Prozent, und dem

60. und 61. Altersjahr um 0,6 Prozent

gekürzt.

³ Altersrentnerinnen und Altersrentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das aktive Personal ausgerichteten Kinderzulage.

² Das versicherte Gehalt entspricht 60 Prozent des Grundgehalts.

¹⁾ B vom 13. Juni 2000, 177; GRP 2000/2001, 255

Invalidenleistungen

- ¹ Die volle Invalidenrente entspricht der anwartschaftlichen Altersrente berechnet auf Ende des Monats, in dem das Mitglied sein 65. Altersjahr erfüllt.
- ² Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad bemessen
- ³ Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das aktive Personal ausgerichteten Kinderzulage.

Art. (

Hinterlassenenleistungen

- ¹ Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent der laufenden Rente oder 60 Prozent der anwartschaftlichen Invalidenrente
- ² Die Waisenrente entspricht 20 Prozent der Ehegattenrente.
- ³ Die Leistungen an Hinterbliebene dürfen insgesamt zusammen 60 Prozent des Bruttogehaltes nicht übersteigen.

Art.

Austrittsleistung

- ¹ Wer aus dem Amt austritt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- ² Die Austrittsleistung entspricht dem versicherungstechnischen Dekkungskapital, mindestens aber den mit 5 Prozent aufgezinsten Einkaufsummen und Beiträgen des Mitgliedes und des Kantons.

Art. 8

Finanzierung zu Lasten der Staatsrechnung

Wenn die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen, übernimmt der Kanton deren Finanzierung.

Art. 9

Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden, insbesondere über die Anspruchsberechtigung für den Bezug von Versicherungsleistungen, Beginn und Ende von Rentenbezügen, die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen sowie die Teuerungsanpassung der Renten.

Art. 10

Verwaltung

Die Verwaltung der Kasse besorgt die Kantonale Pensionskasse Graubünden

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Aufhebung Versicherung für die Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts und Verwalbisherigen Rechts tungsgerichts vom 30. November 1993 1) aufgehoben.

Art. 12

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

In-Kraft-Treten

¹⁾ AGS 1993,2910 und AGS 1995, 3415